

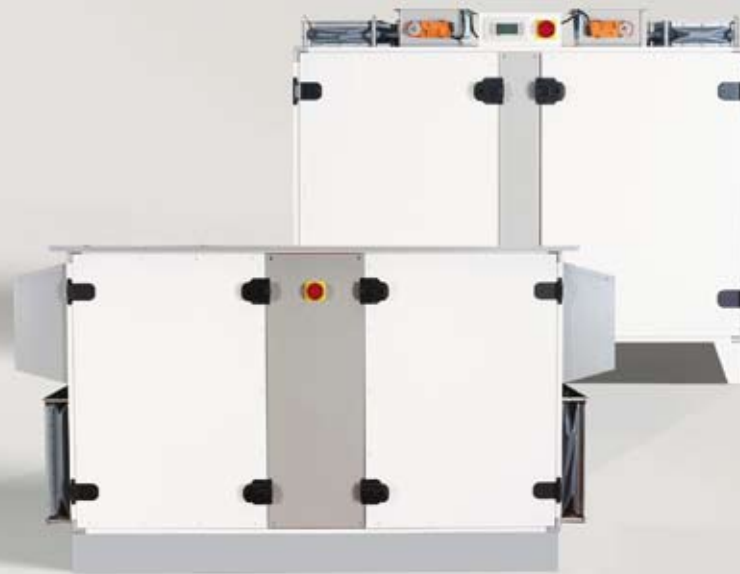


Energiesparen und Klimaschutz serienmäßig

Preisliste

# Comfort-Kompakt-Lüftungsgerät CKL

Ausgabe April 2010



Die Kompetenzmarke für Energiesparsysteme



Das Comfort-Kompakt-Lüftungsgerät von Wolf bietet ganzjährig energiesparendes und komfortables Lüften. Geeignet für Unterrichtsräume, Konferenzräume, Großraumbüros und Gaststätten, usw. Mit dem hocheffizienten Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aus Aluminium wird der Abluft die enthaltene Wärme entzogen und an die frische Zuluft übertragen  
 Gehäuse: Stahlblech gepulvert (verkehrsweiß RAL 9016)  
 CKL-iV Lüftungsgerät für Innenaufstellung mit Kanalanschluss vertikal

# CKL-iV

TYP		CKL-iV-1300	CKL-iV-3000
Max. Luftmenge	m <sup>3</sup> /h	1300 (bei ext. verfügbarer Pressung von ca. 250 Pa.)	3000 (bei ext. verfügbarer Pressung von ca. 350 Pa.)
Max. elektrische Leistungsaufnahme (ohne E-Register)	W	490	1190
Netzanschluss	V / AC	1 x 230	3 x 400
Abmessungen			
Länge	mm	1525	2033
Breite (inkl. Verschluss)	mm	750	950
Höhe (inkl. Klappen, FüÙe)	mm	1315	1720
Gewicht	kg	250	350
Geräteigenschaften:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kompaktes eigenstabiles, höhenverstellbares Gehäuse</li> <li>• hocheffiziente, einseitig saugende Hochleistungs-Radialventilatoren für Zu- und Abluft, stufenlos regelbar über neueste EC-Motor-technologie mit geringem Energieverbrauch</li> <li>• Hochleistungs-Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aus Aluminium zur Wärmerückgewinnung mit integriertem Bypass für Sommerbetrieb</li> <li>• Temperaturregelung mit Bedienteil, integriert: Zulufttemperaturregelung (Zuluftfühler integriert) - Werkseinstellung Ablufttemperaturregelung (Ablufttemperaturfühler integriert) - am Bedienteil einstellbar Raumtemperaturregelung (Raumtemperaturfühler siehe Zubehör) - am Bedienteil einstellbar</li> <li>• Zuluft-/ Abluft-/ Außenluft-/ Vereisungsfühler, integriert</li> <li>• Filter Drucküberwachung, serienmäßig für Zu- und Abluftfilter</li> <li>• Außenluft- und Abluftklappe, serienmäßig</li> <li>• leicht wechselbare Kassettensfiltern Zuluftfilter F7 (Feinstaub- und Pollenfilter) Abluftfilter F5 (Feinstaubfilter)</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bedienseite Zuluft rechts</b></li> </ul>	Art.-Nr.	68 00 525	68 00 529
	€	8.700,-	13.400,-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bedienseite Zuluft links</b></li> </ul>	Art.-Nr.	68 00 526	68 00 530
	€	8.700,-	13.400,-

Die genannten Preise verstehen sich ab Werk Mainburg, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer. Zugrunde liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Änderungen vorbehalten.



Das Comfort-Kompakt-Lüftungsgerät von Wolf bietet ganzjährig energiesparendes und komfortables Lüften. Geeignet für Unterrichtsräume, Konferenzräume, Großraumbüros und Gaststätten, usw. Mit dem hocheffizienten Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aus Aluminium wird der Abluft die enthaltene Wärme entzogen und an die frische Zuluft übertragen  
 Gehäuse: Stahlblech gepulvert (verkehrsweiß RAL 9016)  
 CKL-iH Lüftungsgerät für Innenaufstellung mit Kanalanschluss horizontal

# CKL-iH

TYP		CKL-iH-1300	CKL-iH-3000
Max. Luftmenge	m <sup>3</sup> /h	1300 (bei ext. verfügbarer Pressung von ca. 250 Pa.)	3000 (bei ext. verfügbarer Pressung von ca. 350 Pa.)
Max. elektrische Leistungsaufnahme (ohne E-Register)	W	490	1190
Netzanschluss	V / AC	1 x 230	3 x 400
Abmessungen			
Länge	mm	1525	2033
Breite (inkl. Verschluss)	mm	750	950
Höhe (inkl. Regelung, FüÙe)	mm	1300	1710
Gewicht	kg	250	350
Geräteigenschaften:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kompaktes eigenstables, höhenverstellbares Gehäuse</li> <li>• hocheffiziente, einseitig saugende Hochleistungs-Radialventilatoren für Zu- und Abluft, stufenlos regelbar über neueste EC-Motortechnologie mit geringem Energieverbrauch</li> <li>• Hochleistungs-Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aus Aluminium zur Wärmerückgewinnung mit integriertem Bypass für Sommerbetrieb</li> <li>• Temperaturregelung mit Bedienteil, integriert: Zulufttemperaturregelung (Zuluftfühler integriert) - Werkseinstellung Ablufttemperaturregelung (Ablufttemperaturfühler integriert) - am Bedienteil einstellbar Raumtemperaturregelung (Raumtemperaturfühler siehe Zubehör) - am Bedienteil einstellbar</li> <li>• Zuluft-/ Abluft-/ Außenluft-/ Vereisungsfühler, integriert</li> <li>• Filter Drucküberwachung, serienmäßig für Zu- und Abluftfilter</li> <li>• Außenluft- und Abluftklappe, serienmäßig</li> <li>• leicht wechselbare Kassettensfiltern Zuluftfilter F7 (Feinstaub- und Pollenfilter) Abluftfilter F5 (Feinstaubfilter)</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bedienseite Zuluft rechts</b></li> </ul>	Art.-Nr.	68 00 617	68 00 619
	€	<b>8.700,-</b>	<b>13.400,-</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bedienseite Zuluft links</b></li> </ul>	Art.-Nr.	68 00 618	68 00 620
	€	<b>8.700,-</b>	<b>13.400,-</b>

Die genannten Preise verstehen sich ab Werk Mainburg, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer. Zugrunde liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Änderungen vorbehalten.








Das Comfort-Kompakt-Lüftungsgerät von Wolf bietet ganzjährig energiesparendes und komfortables Lüften. Geeignet für Unterrichtsräume, Konferenzräume, Großraumbüros und Gaststätten, usw. Mit dem hocheffizienten Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aus Aluminium wird der Abluft die enthaltene Wärme entzogen und an die frische Zuluft übertragen. Gehäuse: Stahlblech gepulvert (verkehrsweiß RAL 9016)  
CKL-A Außengerät wetterfest mit Kanalanschluss horizontal

# CKL-A

TYP		CKL-A-1300	CKL-A-3000
Max. Luftmenge	m <sup>3</sup> /h	1300 (bei ext. verfügbarer Pressung von ca. 250 Pa.)	3000 (bei ext. verfügbarer Pressung von ca. 350 Pa.)
Max. elektrische Leistungsaufnahme (ohne E-Register)	W	490	1190
Netzanschluss	V / AC	1 x 230	3 x 400
Abmessungen			
Länge	mm	1728	2236
Breite (inkl. Verschluss)	mm	750	950
Höhe (ohne Grundrahmen, ohne Dach)	mm	1017	1425
Gewicht	kg	310	430
Geräteigenschaften:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kompaktes, eigenstabiles Gehäuse</li> <li>• wetterfester Grundrahmen, montiert</li> <li>• hocheffiziente, einseitig saugende Hochleistungs-Radialventilatoren für Zu- und Abluft, stufenlos regelbar über neueste EC-Motor-technologie mit geringem Energieverbrauch</li> <li>• Hochleistungs-Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aus Aluminium zur Wärmerückgewinnung mit integriertem Bypass für Sommerbetrieb</li> <li>• Bedienmodul Klima BMK, lose beigelegt</li> <li>• Temperaturregelung, integriert: Zulufttemperaturregelung (Zuluftfühler integriert) - Werkseinstellung Ablufttemperaturregelung (Ablufttemperaturfühler integriert) - am Bedienteil einstellbar Raumtemperaturregelung (Raumtemperaturfühler siehe Zubehör) - am Bedienteil einstellbar</li> <li>• Zuluft-/ Abluft-/ Außenluft-/ Vereisungsfühler, integriert</li> <li>• Filter Drucküberwachung, serienmäßig für Zu- und Abluftfilter</li> <li>• Außenluft- und Abluftklappe, serienmäßig</li> <li>• leicht wechselbare Kassettenfilter: Zuluftfilter F7 (Feinstaub- und Pollenfilter) Abluftfilter F5 (Feinstaubfilter)</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bedienseite Zuluft rechts</b></li> </ul>	Art.-Nr.	68 00 527	68 00 531
	€	9.950,-	15.650,-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bedienseite Zuluft links</b></li> </ul>	Art.-Nr.	68 00 528	68 00 532
	€	9.950,-	15.650,-

# Gerätezubehör CKL

	Zubehör	Art.-Nr.	€
	<b>Elektro-Vorheizregister; einstufig zur Filtervortrocknung</b> zum optimalen Betrieb des Gerätes empfohlen		
	1000W; 1x230V/50Hz für CKL-1300 2000W; 1x230V/50Hz für CKL-3000 steckerfertiges Elektroregister mit STB und Konsole zum Schutz des Außenluftfilters vor Durchfeuchtung bzw. als Reifschutz der Wärmerückgewinnung	68 00 473 68 00 474	<b>205,-</b> <b>350,-</b>
	<b>Elektro-Nachheizregister</b> für CKL-1300 zur Erhöhung der Zulufttemperatur bei niedrigen Außentemperaturen 1000W; 1x230V/50Hz; steckbar	68 00 475	<b>205,-</b>
	<b>Wärmetauscher PWW (Pumpenwarmwasser)</b> für CKL-3000 CU-Glattröhrwärmetauscher mit Frostschutzthermostat im Gerät montiert Mischerventil und Antrieb lose beigelegt	68 00 491	<b>920,-</b>
	<b>Siphon mit Rückschlagsicherung (Satz = 2 Stück)</b> 1 1/4", saugseitig, lose beiliegend;	20 71 436	<b>230,-</b>
	<b>Dämmstutzen</b>		
	592 x 201 mm für CKL-iV-1300 (Satz = 4 Stück)	68 00 476	<b>210,-</b>
	795 x 303 mm für CKL-iV-3000 (Satz = 4 Stück)	68 00 477	<b>250,-</b>
	608 x 405 mm für CKL-A-1300 (Satz = 2 Stück)	68 00 478	<b>105,-</b>
	811 x 608 mm für CKL-A-3000 (Satz = 2 Stück)	68 00 479	<b>125,-</b>
	<b>Segeltuchstutzen</b>		
	592 x 201 mm für CKL-iV-1300 (Satz = 4 Stück)	68 00 360	<b>210,-</b>
	795 x 303 mm für CKL-iV-3000 (Satz = 4 Stück)	68 00 361	<b>250,-</b>
	608 x 405 mm für CKL-A-1300 (Satz = 2 Stück)	68 00 362	<b>105,-</b>
	811 x 608 mm für CKL-A-3000 (Satz = 2 Stück)	68 00 363	<b>125,-</b>
	<b>Adapterkasten von Anschluss eckig auf rund bei Luftrichtung vertikal (Satz = 2 Stück)</b>		
	Durchmesser 315 mm für CKL-iV-1300 Durchmesser 450 mm für CKL-iV-3000	68 00 480 68 00 481	<b>760,-</b> <b>810,-</b>
	<b>Adapterplatte von Anschluss eckig auf rund bei Luftführung horizontal</b>		
	Durchmesser 315 mm für CKL-A-1300 (Satz = 2 Stück)	68 00 482	<b>210,-</b>
	Durchmesser 450 mm für CKL-A-3000 (Satz = 2 Stück)	68 00 483	<b>240,-</b>
	Durchmesser 315 mm für CKL-iH-1300 (Satz = 4 Stück)	68 00 625	<b>420,-</b>
	<b>Rohr-Schalldämpfer, Länge 600 mm</b>		
	Dämmung umlaufend 90 mm Durchmesser 315 mm (Dämpfung 8 dB / 250 Hz) für CKL-1300 Durchmesser 450 mm (Dämpfung 6 dB / 250 Hz) für CKL-3000	21 37 865 21 37 866	<b>340,-</b> <b>390,-</b>

# Regelungszubehör CKL

Zubehör		Art.-Nr.	€
	<b>Luftqualitätsfühler</b> Mischgassensor zur Erfassung der Luftqualität; steckbar ausgeführt	68 00 484	390,-
	<b>CO<sub>2</sub>-Fühler</b> für CO <sub>2</sub> geführten Betrieb erforderlich, steckbar ausgeführt	68 00 485	411,-
	<b>Raumtemperaturfühler</b> Wandmontage, 2-polig, Anschlussklemmen bis max. 1,5 mm <sup>2</sup> Messbereich: -30 bis +50°C Schutzart: IP 54 Abmessungen: 100x60x33mm	27 92 021	24,10
	<b>Außentemperaturfühler</b> Wandmontage, 2-polig, Anschlussklemmen bis max. 1,5 mm <sup>2</sup> Messbereich: -30 bis +50°C Schutzart: IP 54 Abmessungen: 100x60x33mm	27 92 021	24,10
	<b>Schnittstellenmodul (LON)</b> zum Aufstecken am Regler	27 44 776	480,-
	<b>Schnittstellenmodul (BacNet)</b> zum Aufstecken am Regler	27 44 775	580,-
	<b>Fernbedienung BMK-F</b> Wandmontage	für CKL-iV 27 44 751	191,-

## Spezielle Geräteausführungen CKL

Regelung	Art.-Nr.	€
<b>Volumenstromregelung</b>		
mit Zulufttemperaturregelung	Lieferzeit auf Anfrage	68 00 486 <b>435,-</b>
mit Raumtemperaturregelung Abluftfühler im Gerät montiert oder Raumtemperaturfühler lose beigelegt - siehe Zubehör	Lieferzeit auf Anfrage	68 00 487 <b>435,-</b>
<b>Konstantdruckregelung</b>		
mit Zulufttemperaturregelung	Lieferzeit auf Anfrage	68 00 488 <b>435,-</b>
mit Raumtemperaturregelung Abluftfühler im Gerät montiert oder Raumtemperaturfühler lose beigelegt - siehe Zubehör	Lieferzeit auf Anfrage	68 00 489 <b>435,-</b>
<b>Zubehör</b>		
<b>Elektro-Nachheizregister</b> für CKL-3000 zur Erhöhung der Zulufttemperatur bei niedrigen Außentemperaturen  6000W; 3x400V/50Hz; eingebaut und verdrahtet; mehrstufig ausgeführt		Lieferzeit auf Anfrage 68 00 490 <b>1.350,-</b>
<b>Inbetriebnahme</b> Terminvereinbarung notwendig (mind. 8 Arbeitstage vor der eigentlichen Inbetriebnahme)		<b>Preis netto</b> 00 99 745 <b>490,-</b>



# Verkaufs- und Lieferbedingungen für in Deutschland ansässige Kunden (Stand 01/10)

## I. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

Wir weisen die Käufer gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und nur firmenintern weitergeben.

## II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

Wir erbringen keine Planungsleistungen. Vorschläge und Angaben unserer Vertreter sind unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

## III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag laut Preisliste gültigen Preise. Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Wir behalten uns vor, bei Änderungen der Materialeinsatzpreise und der Personalkosten bis zum Liefertag eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen bis 10%. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, sind wir berechtigt, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zu lösen.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, gelten die in unseren Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich. Skontierungsfristen und Zahlungsziele beginnen mit Eingang der Rechnung.
2. Der Käufer kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, bei Zahlungseinstellung oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers mindern, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Ferner sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers die nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. IX.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer das (Mit-) Eigentum an der dadurch entstehenden Sache an uns ab und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
3. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verwenden. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Weiterverwendung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.
4. Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Falls der Käufer in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Käufer ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet. Zur Geltendmachung unserer Rechte ist er ferner verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

## VI. Fristen für Lieferung/Verzug

1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Wir kommen nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist und eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Lager.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns aber nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.
3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
4. Kommen wir in Verzug, so kann der Käufer – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.

## VII. Versand

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers.
2. Versandart und -weg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.
3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk bzw. Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.



## Verkaufs- und Lieferbedingungen für in Deutschland ansässige Kunden (Stand 01/10)

4. Wird die bestellte Ware nach Meldung der Versandbereitschaft nicht abgenommen, sind wir berechtigt, Zahlung zu fordern. Bei Abnahmeverzug von mehr als 30 Tagen sind wir berechtigt, die üblichen Liegegebühren zu berechnen.
5. Das Abladen der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers.

### VIII. Sachmängel

1. Die Waren werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie als solche ausdrücklich und schriftlich erklärt haben.
3. Mängelrügen sind unverzüglich – und schriftlich – zu erheben und ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.
4. Weist die gelieferte Ware einen Mangel auf, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos nachbessern oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Wird dies vom Käufer verweigert oder werden Veränderungen oder Reparaturen an der bemängelten Ware vorgenommen, so sind wir von der Mangelhaftung befreit.
5. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
6. a) Dem Käufer obliegt die Verantwortung für einwandfreie Wasserbeschaffenheit. Insoweit sind die jeweiligen Anforderungen und Richtlinien an Kessel- und Speisewasser zu beachten. Bei Edelstahlspeichern muss das verwendete Wasser die in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Werte erfüllen.  
b) Der Käufer hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist nachzuweisen, dass Sachmängel auf Material- oder Fertigungsfehler der Ware und nicht auf Montagefehler beruhen. Die Kosten der Ermittlung der Fehlerursache und sonstige im Rahmen dieser Pflicht entstehende Aufwendungen sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
7. a) Schäden, die durch falsche oder mangelhafte Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung, Wartung oder durch Verwendung nicht vorgeschriebener Brennstoffe, Regelgeräte, Feuerungs- und Stromarten, Stromspannungen oder durch falsche Brennerwahl oder -einstellung eintreten, begründen keine Mängelansprüche. Dies gilt auch bei Überlastung und Korrosionsschäden.  
b) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.  
c) Ansprüche wegen Mängel gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.
9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Die Sachmängelansprüche verjähren wie folgt:
  - a) 6 Jahre
    - Standheizgeräte Heizwert (außer Großkessel GKS)
  - b) 5 Jahre
    - Standheizgerät Brennwert
    - Warmwasserbereiter und Standspeicher
    - Solarkollektoren
    - Großkessel GKS hinsichtlich Dichtigkeit des Kesselkörpers
  - c) 2 Jahre
    - Lüftungs- und Klimageräte
    - Warmlufterzeuger
    - Wohnraumlüftung
    - Gasheizwert- und Gasbrennwertthermen
    - Biomasse-Kessel
    - Gasbrennwert-Zentralen
    - Photovoltaikanlagen
    - Wärmepumpen
    - alle übrigen Produkte
    - alle übrigen elektrischen und beweglichen Teile, wie Regelgeräte, Armaturen, Brenner
  - d) 1 Jahr
    - ErsatzteileDiese Fristen gelten nur soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Fristen beginnen jeweils am Tag unserer Lieferung.  
Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### IX. Haftung

1. Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir nur
  - bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln
  - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
  - nach dem Produkthaftungsgesetz
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

### X. Rücksendung/Umtausch

1. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Rücklieferungen werden nur nach unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung entgegengenommen.
3. Eine Gutschrift erfolgt nur in Höhe des Zeitwertes unter Abzug von 25% Rücknahme- und Überprüfungskosten.

### XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Mainburg. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
2. Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

## Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden (Stand 01/07)

### I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der Firma Wolf GmbH – nachfolgend bezeichnet als Wolf –, deren maßgebliche Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ von Wolf, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge, die überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von Wolf zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Wolf nicht, auch wenn Wolf nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird Wolf nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

### II. Abschluß des Kaufvertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluß zu einem **schriftlichen Hinweis an Wolf** verpflichtet, wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.
2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Wolf ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Wolf aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Wolf wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Wolf oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluß des Kaufvertrages. Wolf kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei Wolf eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.
4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Druckdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird Wolf unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Wolf ist für den Umfang des gesamten **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen **Vertragsschluß** auch dann, wenn sie – abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge – sonstige, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt unabhängig von Art und Ausmaß der Abweichungen nur dann nicht zustande, wenn der Kunde die **Abweichungen schriftlich beanstandet** und die Beanstandung kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Kunden bei Wolf eingeht.
6. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Wolf sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von Wolf.

### III. Pflichten von Wolf

1. Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach VII.-1. b) hat Wolf die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern. Wolf ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist Wolf nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montagen durchzuführen, Planungsleistungen zu erbringen oder den Kunden zu beraten.
2. An dem Vertragsschluß nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.
3. Wolf ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung ansonsten **Ware mittlerer Art und Güte** zu liefern. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluß angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist Wolf zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Wolf ist zu **Teilleistungen** berechtigt.
4. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt Wolf die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. Wolf ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
5. Wolf hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Mainburg/Deutschland zur **Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich. Wolf ist jedoch berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zur Versendung zu bringen, um den Nachweis der steuerfreien Ausfuhrlieferung zu erhalten.
6. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, daß der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Wolf. Wolf ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.

7. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Wolf berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei Wolf vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. Wolf erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit Wolf nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.
8. Die **Preis- und Leistungsgefahr** geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne daß es einer Anzeige von Wolf bedarf spätestens auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt oder das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergegangen ist. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. **INCOTERMS** der Gruppe F oder C oder Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen einschließlich der Gefahrtragung.
9. Wolf ist nicht verpflichtet, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate, Formalitäten oder sonstige **Dokumente** zu besorgen. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden unterstützt Wolf jedoch bei der Beschaffung der von dem Kunden schriftlich bezeichneten Dokumente.
10. Namentlich auch bei Vereinbarung von **INCOTERMS** der Gruppe F ist **Wolf insbesondere nicht verpflichtet**, den Transport der Ware zu organisieren, die Ware zu versichern, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Dokumente beizubringen, Zollabfertigungen zu erledigen, außerhalb Mainburg/Deutschland anfallende Abgaben zu tragen, außerhalb Mainburg/Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften zu beachten, den Kunden von der Lieferung zu informieren oder **Verpackungsmaterial** (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen) von dem Kunden zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.
11. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Wolf zur **Aussetzung der Leistungspflichten** berechtigt, solange aus Sicht von Wolf die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine Wolf oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt. Wolf ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.
12. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-7. ist Wolf nur dann verpflichtet, dem Kunden die **Verspätung oder das Ausbleiben** der Leistungserbringung mitzuteilen, wenn diese endgültig feststehen.

### IV. Preis, Zahlung und Abnahme der Ware

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den **vereinbarten Verkaufspreis** in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von Wolf bezeichnete Bankinstitut zu **überweisen**. Soweit ein Preis nicht vereinbart ist, ist der Vertrag gleichwohl wirksam; in diesem Fall gilt der zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übliche Verkaufspreis von Wolf. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Wolf sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Der zu zahlende Verkaufspreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin zur **Zahlung fällig**. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Eingeräumte **Zahlungsziele** entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Wolf oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
3. Der Kunde sichert zu, daß alle Voraussetzungen für eine aus deutscher Sicht **umsatzsteuerfreie Lieferung** erfüllt werden. Soweit der Kunde nicht den Nachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung an Wolf übergibt oder Wolf wegen der Liefermodalitäten oder wegen Umständen aus der Sphäre des Kunden Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde Wolf ungeachtet weitergehender Ansprüche von Wolf uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der Wolf entstehenden Aufwendungen ein.
4. Wolf kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
5. Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von Wolf werden ausgeschlossen, es sei denn, daß der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder von Wolf schriftlich anerkannt wurde.
6. Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung bzw. zur Erhebung von **Einreden** werden ausgeschlossen, es sei denn, daß Wolf aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung von Wolf in Mainburg/Deutschland zu übernehmen. Zur Verweigerung der **Abnahme** ist der Kunde nur berechtigt, wenn er die Rechte zur Aufhebung des Vertrages nach den Regelungen in Ziffer VI.-1. ausübt.

## Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden (Stand 01/07)

### V. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware

- Die Ware ist **vertragswidrig**, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für die in Mainburg/Deutschland gewöhnlichen Gebrauchszwecke geeignet ist. Ungeachtet der in Mainburg/Deutschland geltenden Bestimmungen ist die Lieferung nicht vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Wolf insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, daß die Ware für von dem Kunden verfolgte Verwendungszwecke geeignet ist, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Mainburg/Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. Wolf haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Wolf selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird Wolf von der Pflicht zur Gewährleistung frei.
- Der Kunde hat die Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu **untersuchen** und jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen.
- Die Ware ist **rechtmangelhaft**, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Ungeachtet der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Lieferung nicht rechtmangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
- Der Kunde hat Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, schriftlich und unmittelbar an Wolf anzuzeigen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Wolf sind nicht berechtigt, **Anzeigen** entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
- Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer 5 kann der Kunde die in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu. Die Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach den gleichen Regeln wie die Ansprüche wegen vertragswidriger Ware. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit Wolf die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. Einlassungen von Wolf zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
- Der Kunde ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von Wolf **Ersatzlieferung oder Nachbesserung** zu verlangen oder den **Kaufpreis herabzusetzen**. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. Wolf ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden nach der Regelung in Ziffer III.-7. stets berechtigt, vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

### VI. Vertragsaufhebung

- Ohne Verzicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ist der **Kunde** zur Aufhebung des Vertrages nur berechtigt, nachdem er Wolf die **Vertragsaufhebung schriftlich angedroht** hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an Wolf zu erklären.
- Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **Wolf** den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung später als 14 Kalendertage nach ihrem Druckdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Wolf oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn Wolf unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn Wolf die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluß erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

### VII. Schadensersatz

- Ausgenommen die Haftung für Personenschäden ist **Wolf** im Rahmen dieses Vertrages und außervertraglich nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:
  - Der Kunde ist in erster Linie zu Wahrnehmung **anderer Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
  - Wolf haftet nicht** für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden mitverursachte Schäden. Auch haftet Wolf nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und von Wolf nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen **haftet Wolf nur** bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden Pflichten.
  - Im Falle der Haftung ersetzt Wolf im Rahmen der Grenzen nach Buchst. d) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Wolf bei Vertragsschluß als Folge der Pflichtverletzung **voraus-**

sehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde Wolf vor Vertragsabschluß schriftlich **hinzuweisen**. Zudem ist der Kunde zur **Schadensminderung** verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

- Wolf haftet nicht** für entgangenen Gewinn, ideelle Beeinträchtigungen und sonstige Folgeschäden. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen verspäteter Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200% des jeweiligen Leistungswertes begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten.
  - Für die **Verjährung** gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlußfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.
  - Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von Wolf gelten auch für die **persönliche Haftung** der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Wolf.
- Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von Wolf und vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, daß ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist der **Kunde** gegenüber Wolf ohne Nachweis zu folgenden **Schadensersatzpauschalen verpflichtet**:
    - Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in Mainburg/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes.
    - Bei **verspäteter oder ausbleibender Abnahme** der Lieferung durch den Kunden ist Wolf berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 15% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

### VIII. Sonstige Regelungen

- Delieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im **Eigentum von Wolf**. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-8. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert.
- Ohne Verzicht von Wolf auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde Wolf uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht** oder ähnlicher Bestimmungen gegen Wolf erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z. B. die Darbietung des Produktes - nach Gefahrübergang durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Wolf gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Wolf entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Wolf alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.
- Sämtliche** Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

### IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

- Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Wolf mit dem Kunden ist Mainburg/Deutschland. Diese Regelung gilt auch, wenn Wolf die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von **INCOTERMS** der Gruppe F oder der Gruppe C oder von Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel. Wolf ist berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen.
- Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) in der englisch-sprachigen Fassung sowie die in Mainburg/Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die **Incoterms 2000** der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
- Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich der Absprachen zur Streitbeilegung und der Einbeziehung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschuß auch vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufsbedingungen. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts bestimmen sich die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem unvereinheitlichten deutschen Recht, namentlich des BGB/HGB.
- Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München, die Sprachen sind deutsch und englisch. Wolf ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
- Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.



Energiesparen und Klimaschutz serienmäßig



Unser einziger Produktionsstandort ist die Stadt Mainburg in der Hallertau/Bayern. Wolf vertraut auf seine Stärke und glaubt an den Standort Deutschland. Hier will das Unternehmen auch künftig seine „Zukunft made in Germany“ gestalten.



Von Profis. Für Qualität.

Das Logo "Handwerkermarken" wird an Hersteller von Sanitär- und Heizungsprodukten verliehen, die gemeinsam mit dem Innungsfachbetrieb mehr Sicherheit, Nutzen und Qualität bei der Anschaffung oder Modernisierung der Heizung bieten.

Art.Nr.: 48 00 634

Wolf GmbH, Postfach 1380, 84048 Mainburg,  
Tel.: 08751 / 74-0, Fax: 08751 / 74-1600, Internet: [www.wolf-klimatechnik.de](http://www.wolf-klimatechnik.de)